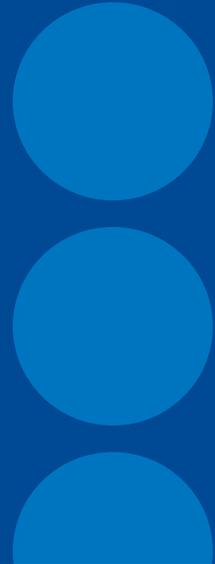


Anpassung der DGUV Vorschrift 2

Neuerungen im Detail

Abteilung Sicherheit
Referat Betriebliche Organisation von Sicherheit und Gesundheit
Stand: 29.11.2024



Inhalt

Wo kommen wir her?

Ausgangspunkte des Anpassungsprojekts

Wer hat an der Anpassung mitgewirkt?

Breite Beteiligung aller Stakeholder

Was wird geändert?

Die Änderungen im Detail – strategisch und inhaltlich

Was wird nicht geändert?

Abstimmungspunkte ohne breite Mehrheit

Wo wollen wir hin?

Ausblick inhaltlich & formal

Wo kommen wir her?

Ausgangspunkte des Anpassungsprojekts

© Pexel, 2024, 31.100.2024

Wo kommen wir her? Ausgangspunkte des Anpassungsprojekts

- Evaluation der Anlage 2
- - Veröffentlichung der Ergebnisse
 - Projektbeschreibung auf Basis der Ergebnisse und weiterer Erfahrungen (GAP 3/2017 & VO 3/2017)
- Moderate Überarbeitung

Einsetzen einer Projektgruppe durch den zuständigen Fachbereich „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ mit dem Auftrag einer moderaten Überarbeitung der DGUV Vorschrift 2 und der Erarbeitung einer DGUV Regel 100-002.

Wo kommen wir her? Ausgangspunkte des Anpassungsprojekts



Grundlage des Anpassungsprojekts: DGUV Grundsatz 300-001:

Verabschiedung von Entwürfen zum
DGUV Vorschriften- und Regelwerk nach
Maßgabe der Kapitel II und III

- Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften
- Verfahren zur Erarbeitung von DGUV Regeln

Im GAP 2/2023 der DGUV wurde beschlossen, das Stellungnahmeverfahren nach DGUV Grundsatz 300-001 einzuleiten. Dieses dauerte an bis zum 21.06.2023. Danach wurden die Stellungnahmen vom Projektleitungsteam der Projektgruppe „Anpassung der DGUV Vorschrift 2“ gesichtet und bewertet. In einer Einspruchssitzung der Projektgruppe am 9. und 10.10.2023 wurden die Vorschläge des Projektleitungsteams beraten und die Entwürfe der DGUV Vorschrift 2 und DGUV Regel 100-002 verabschiedet. Am 15.11.2023 hat der zuständige Fachbereich „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ die Entwürfe verabschiedet. Der GAP 1/2024 hat in seiner Sitzung die Entwürfe an den Vorstand der DGUV weitergeleitet mit der Bitte das Vorgehensverfahren einzuleiten. Der Vorstand 1/2024 folgte der Empfehlung des GAP. Daraufhin erbat die DGUV am 19.03.2024 die Vorgehensgenehmigung des angepassten Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 beim BMAS. Das BMAS erteilte die Vorgehensgenehmigung am 21.10.2024.



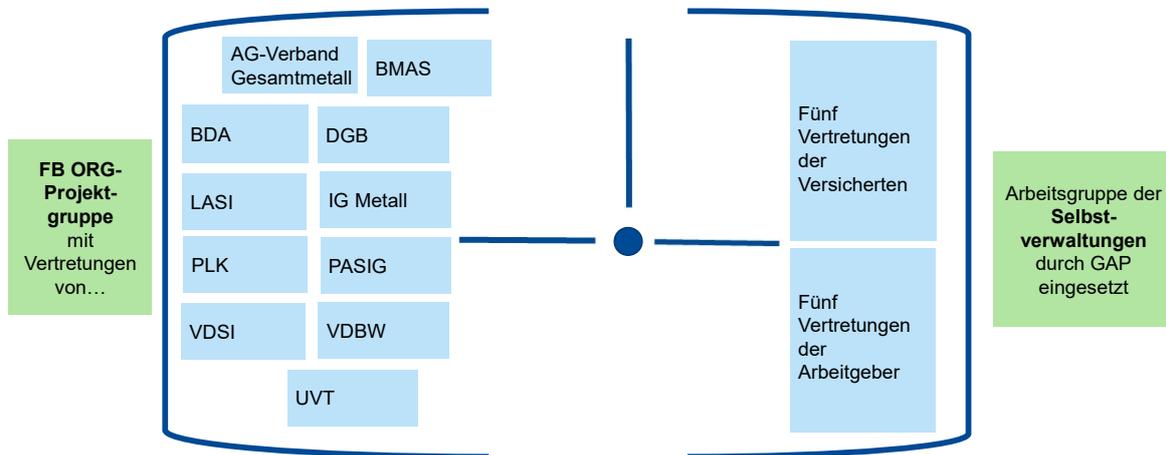
Wer hat an der Anpassung mitgewirkt?

Breite Beteiligung aller Stakeholder

@ Microsoft 2024, Creative Commons
29.11.2024

6

Breite Mitbestimmung der Stakeholder



Die zuständige Projektgruppe hat die Entwürfe der DGUV Vorschrift 2 und DGUV Regel 100-002 bis zum ersten Quartal 2020 erarbeitet. Der GAP 2/2020 signalisierte, dass noch offene Fragen in den Selbstverwaltungen bestehen und ein Stellungnahmeverfahren noch nicht eingeleitet werden kann. Im Herbst 2021 (verzögert durch die SARS-CoV-2 Pandemie) fand daraufhin ein Workshop der Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger statt, in dem über die aktuellen Entwürfe informiert und das weitere Vorgehen beraten wurde (vorbereitend fanden zwei Online-Workshops für die Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger statt). Die Teilnehmenden des Workshops empfahlen das Einsetzen einer Arbeitsgruppe mit je fünf Vertretungen der Arbeitgeberseite und fünf Vertretungen der Versichertenseite. Diesem Vorschlag folgte der GAP 4/2021 und setzte die Arbeitsgruppe entsprechend ein. Im Dezember 2022 sprach die Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen an den GAP aus, der im Januar 2023 dazu beriet. Mit Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach DGUV Grundsatz 300-001 nahm dann wieder die zuständige Projektgruppe ihre Arbeit auf.



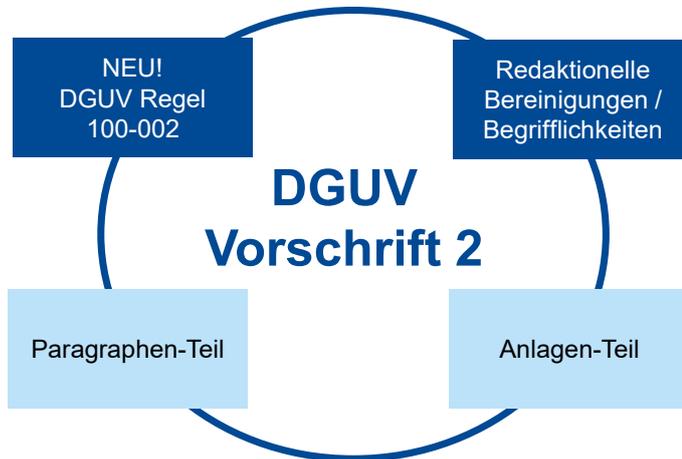
Was wird geändert?

Die Änderungen im Detail –
strategisch und inhaltlich

@ Microsoft 2024. Creative Commons
29.11.2024

8

Die Änderungen im Detail: strategische Eckpunkte



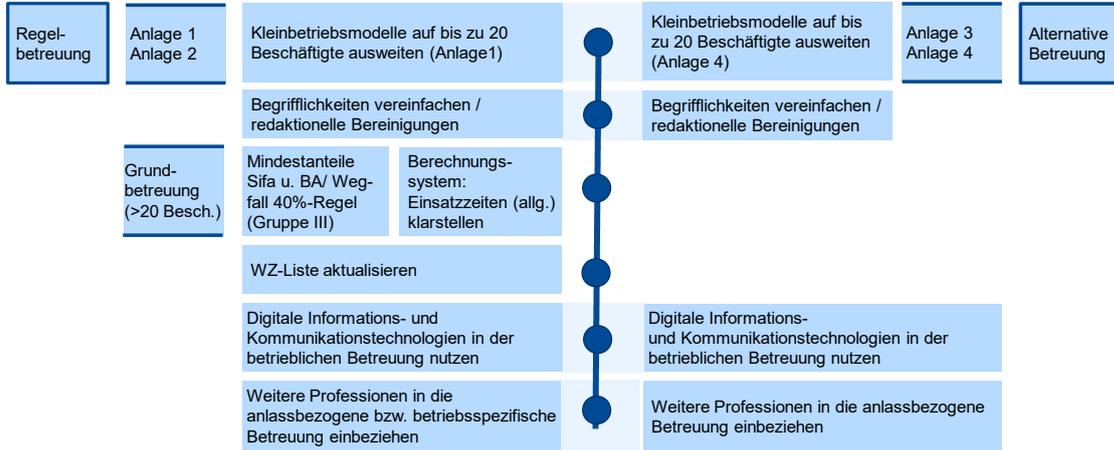
Neu erarbeitet wurde in diesem Projekt eine erläuternde DGUV Regel. Darüber hinaus wurden in allen Teilen der DGUV Vorschrift 2 redaktionelle Bereinigungen durchgeführt und Begrifflichkeiten geprüft und bei Bedarf angepasst. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten sowohl im für alle Betriebsgrößen geltenden „Paragrafen-Teil“ also auch in den Anlagen der DGUV Vorschrift 2.

Übersicht der geänderten Themenbereiche nach §

§ 2 Bestellung	Kleinbetriebsmodelle auf bis zu 20 Beschäftigte ausweiten	Teilzeitkräfte bei Festlegung des Betreuungsmodells berücksichtigen	
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde	Ärztliche Leistungen delegieren (Klarstellung in DGUV Regel 100-002)		
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde	Weitere Professionen in die Ausbildung zur Sifa einbeziehen		
§ 5 Bericht	Fortbildungen dokumentieren		
§ 6 Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien	Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien in der betrieblichen Betreuung nutzen		
§ 7 Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen zur Fachkunde	Übergangsbestimmungen zum Unternehmermodell (UVT öff. Hand. entf.)	Übergangsbestimmungen zur Dokumentation der erfolgten Fortbildungen

Übersicht über die bearbeiteten Themen (in §1 Geltungsbereich wurden keine Änderungen vorgenommen).

Übersicht der geänderten Themenbereiche nach Anlagen



Übersicht über die bearbeiteten Themen

Übergreifende Änderungen: DGUV Vorschrift 2 und Regel 100-002

DGUV Vorschrift 2

Regel 100-002

Klare Trennung zwischen verbindlichen Textteilen (Vorschrift) und Erläuterungen (Regel)

Für alle Betriebsgrößen geltende Regelungen sind nun alle im §-Teil zu finden

Empfehlungen werden neu gefasst als DGUV Regel

Ergänzung der Empfehlungen mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit

Redaktionelle Änderungen wie Verweise oder Bezeichnungen

In der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung von 2011 fanden sich sowohl verpflichtende als auch erläuternde Textteile. Durch die Erarbeitung der DGUV Regel konnten alle Erläuterungen in die Regel eingefügt werden. Verbindliche Regelungen wurden sprachlich geschärft und entsprechend in die Vorschrift eingefügt.

Zum Teil waren Regelungen geltend für alle Betriebsgrößen in den einzelnen Anlagen separat geregelt. Diese wurden nun übergreifend in den §-Teil eingefügt.

Die neu erarbeitete Regel beinhaltet nun ausschließliche Empfehlungen und Erläuterungen, die im Bearbeitungsprozess noch weiter angereichert wurden.

Verweise und Bezeichnungen wurden auf ihre Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regelungen im Detail für alle Betriebe

§§-Teil

2

Teilzeitkräfte bei Festlegung des Betreuungsmodells berücksichtigen (§ 2)

3

Ärztliche Leistungen delegieren (§ 3)
(Klarstellung in DGUV Regel 100-002)

4

Weitere Professionen in die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit einbeziehen (§ 4)

5

Erfolgte Fortbildungen dokumentieren (§ 5)

6

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien in der betrieblichen Betreuung nutzen (§ 6)

7

Übergangsbestimmungen (§ 7)

Übersicht über die Detailänderungen, die auf den folgenden Folien detaillierter erläutert werden.

§ 2 Bestellung – Teilzeitkräfte berücksichtigen

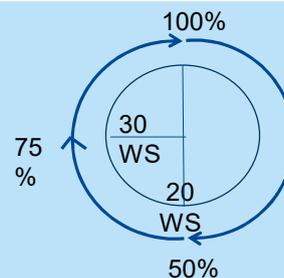
Bestätigt:

Teilzeitkräfte sollen bei der **Festlegung des Betreuungsmodells** weiterhin anteilig bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl eingerechnet werden.

Berechnungsmodell:

Teilzeitkräfte werden bei einer Wochenarbeitszeit

- bis 20 Wochenstunden (WS) zu 50% gerechnet,
- mehr als 20 bis 30 WS zu 75% gerechnet,
- mehr als 30 WS zu 100% gerechnet.



Bei der Feststellung des jeweiligen Betreuungsmodells (bis zu 20 Beschäftigte = Anlage 1 (oder alternativ Anlage 4, falls vorhanden), mehr als 20 Beschäftigte = Anlage 2 (oder alternativ bis zu 50 Beschäftigte Anlage 3) ist die Anzahl der Beschäftigten ausschlaggebend. Um diese zu ermitteln, werden Teilzeitkräfte anteilig ermittelt. Das auf der Folie benannte Berechnungsmodell wird **nicht** trägerübergreifend für die Feststellung der Beschäftigtenzahl für die Berechnung der Einsatzzeiten angewandt. Zur Feststellung der Anzahl der Beschäftigten für die Berechnung der Einsatzzeiten gibt es keine trägerübergreifende Regelung, hier können Träger eigenen Empfehlungen aussprechen.

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde – Ärztliche Leistungen delegieren

Neu eingeführt:

Delegation ärztlicher Leistungen mit Verweis auf die AME Delegation des AfAMed.

Klarstellung durch die DGUV Regel 100-002:

Die Übertragung einzelner geeigneter Aufgaben im Wege der **Delegation durch Ärztinnen und Ärzte** im Sinne des § 3 DGUV Vorschrift 2 auf hierfür qualifiziertes Personal bzw. andere Ärztinnen und Ärzte ist **möglich**.

Die **Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Delegation** des Ausschusses für Arbeitsmedizin beschreibt unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben Möglichkeiten und Grenzen der Delegation betriebsärztlicher Leistungen.

AME Delegation:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Broschueren/a460-delegation-arbeitsmedizinische-empfehlung.html>

Die DGUV Regel 100-002 folgt in ihren Erläuterungen der Arbeitsmedizinischen Empfehlung Delegation des AfAMed.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde – Weitere Professionen einbeziehen

Angepasst:

- Erweiterung von § 4 der DGUV Vorschrift 2
- Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit für weitere Fachrichtungen ermöglicht

§ 4 Absatz 6:

Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Humanmedizin, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft erfüllen als **gleichwertig qualifizierte Personen** entsprechend Absatz 2, 3, 4 oder 5 die Anforderungen, wenn sie

1. das jeweilige Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,
2. ... (... „praktische Tätigkeit in einem Beruf, der das jeweilige Hochschulstudium voraussetzt“ ...)
3. ... (... „Qualifizierungslehrgang“ ...)

Die Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge besitzen nun die Ausgangsqualifikation, um mit Berufserfahrung und einem entsprechenden Qualifizierungslehrgang die erforderliche Fachkunde für eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erfüllen. **Zusätzlich bedarf es einer Zulassung im Einzelfall nach § 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz durch die zuständige Behörde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin oder Ingenieur“ nicht geführt werden darf und die Person an Stelle einer Sicherheitsingenieurin oder eines Sicherheitsingenieurs tätig werden soll.**

Mit der Erweiterung des Spektrums wird auf eine Veränderung der Arbeitswelt und damit sich verändernde Gefährdungen sowie einem damit einhergehenden Fachkräftemangel reagiert.

§ 5 Bericht – Erfolgte Fortbildungen dokumentieren

Neu eingeführt:

Verpflichtung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Fortbildungs-Dokumentation

§ 5 Bericht

Der Unternehmer muss die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben **regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten**.

Die Berichte sollen auch über die **Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit** und der gegebenenfalls eingesetzten Personen mit spezieller Fachkompetenz Auskunft geben.

Zudem müssen die Berichte **Nachweise über die von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit absolvierten Fortbildungen** enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Die bestehenden Regelungen in § 5 Bericht wurden ergänzt um die Verpflichtung, dass die Berichte Nachweise über die absolvierte erforderliche Fortbildung enthalten müssen. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass der Unternehmer nicht einzelne Ausführungen zu den Fortbildungen prüfen muss, sondern das Vorhalten der entsprechenden Nachweise ausreichend ist.

§ 5 Bericht – Erfolgte Fortbildungen dokumentieren

Weitere Konkretisierung in der DGUV Regel 100-002:

Erfahrungsgemäß sind die in den **letzten 5 Jahren durchgeführten Fortbildungen** maßgeblich, damit die Beratung der Betriebe zum aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, branchenspezifischen Kompetenzen sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gewährleistet ist. Es reicht aus, wenn Kopien entsprechender Bescheinigungen bzw. eines Fortbildungszertifikats der Landesärztekammern vorgelegt werden. Ebenso ausreichend ist für die Fortbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit zum Beispiel die Vorlage eines VDSI-Weiterbildungsnachweises.

Erläuterungen zur Art der Nachweise sind in der DGUV Regel zu finden. Mit den Regelungen in der Vorschrift und Erläuterungen in der Regel soll einerseits die Fortbildungsverpflichtung gestärkt werden und andererseits der Prüfaufwand für die Unternehmer realisierbar sein.

Nachfolgend ist vorgesehen, dass Kriterien für eine „erforderliche“ Fortbildung definiert werden (siehe Folie 50).

§ 5 Bericht – Erfolgte Fortbildungen dokumentieren

DGUV Regel 100-002

Zu § 5:

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung werden im Rahmen der **regelmäßigen Berichte** von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 DGUV Vorschrift 2 dokumentiert.

Die Berichte von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit können auch in einem **gemeinsamen Dokument** niedergelegt werden.

Beispielhafte Struktur Bericht nach § 5 DGUV Vorschrift 2 über die Leistungen und Maßnahmen der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Betrieb

Einleitung

Dieser Bericht dient der regelmäßigen Berichterstattung gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

In dem Bericht werden insbesondere die im Zeitraum/Jahr 20xx durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Betrieb beschrieben und erläutert.

Art der Betreuung

(Hier einfügen nach welcher Anlage der DGUV Vorschrift 2 die Betreuung erfolgt. Sofern bei der Betreuung gemäß Anlage 2 der zeitliche Leistungsumfang im Bericht dokumentiert wird, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung möglichst getrennt ausweisen.)

Erbrachte Leistungen nach DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes

- Insbesondere Aussagen und Daten zu / zur
 - Beratung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
 - Betriebsbegehungen,
 - Überprüfungen,
 - Beratungen,
 - Mitwirkung an Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - gegebenenfalls weiteren Aufgaben nach der DGUV Vorschrift 2 in Verbindung mit § 6 A-

Um bei der Berichterstellung zu unterstützen, enthält die Regel eine beispielhafte Struktur der Berichte von Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Zudem wird klargestellt, dass diese Berichtet auch gemeinsam erarbeitet werden können.

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Neu eingeführt:

Regelung zur Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss grundsätzlich in Präsenz erbracht werden. Die Leistungen können unter Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die **betrieblichen Verhältnisse bekannt** sind (...)
- (2) In der Betreuung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift ist die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien jeweils bis zu einem Drittel der Leistungen möglich, wenn der Betrieb durch eine **Erstbegehung** bekannt ist und die jeweils **notwendigen Voraussetzungen** für die Anwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vorliegen. (...)

Die Arbeitsgruppe der Selbstverwaltungen hat empfohlen, Regelungen zur telemedizinischen Betreuung in die DGUV Vorschrift 2 einzufügen. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde deutlich, dass die Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien auch für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ermöglicht werden sollte. In den Regelungen wird unterschieden zwischen der Betreuung nach Anlage 1 und 2 sowie nach den Anlagen 3 und 4. In der Regelbetreuung ist der Anteil der Nutzung von IKT auf ein Drittel beschränkt (maximal bis zu 50%, wenn der Träger weitere Kriterien festlegt). Voraussetzung für diese Nutzung ist eine Erstbegehung.

In der Regel ist zudem erläutert, dass Sachgründe die Präsenz der Professionen erforderlich machen können.

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

§ 6 Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien

- (3) In der anlassbezogenen Betreuung nach § 2 Absatz 4 dieser Unfallverhütungsvorschrift **entscheidet der Unternehmer auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung über Art und Umfang** der Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.
- (4) Bei der Beratung zu speziellen Fachthemen durch **Personen mit entsprechender Fachkompetenz**, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, gilt Absatz 3 entsprechend.

In den Anlagen 3 und 4 legt der Unternehmer den Anteil der Nutzung von IKT selbst fest.

Weitere Professionen, die über keine Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen, werden betriebsspezifische oder anlassbezogen tätig. Auch hier kann über den Anteil der Nutzung von IKT auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung entschieden werden.

6. Übergangsbestimmungen (§ 7)

Angepasst:

- (1) Übergangsbestimmungen zur Fachkunde
- (2) Übergangsbestimmungen hinsichtlich des bisherigen Unternehmermodells (entfällt bei UVT der öffentlichen Hand)
- (3) Übergangsbestimmungen zur Dokumentation der erfolgten Fortbildungen

Klarstellung durch § 7:

- (1) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach einer vor dem *(Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift)* geltenden Fassung dieser Unfallverhütungsvorschrift ihre arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Fachkunde erfolgreich erworben haben, kann der Unternehmer die in dieser Unfallverhütungsvorschrift insoweit **geforderte Fachkunde als gegeben** ansehen.
- (2) *(Übergangsbestimmungen hinsichtlich bisheriger „Unternehmermodelle“ und bestehender Verträge mit Dienstleistungsunternehmen werden vom Unfallversicherungsträger ergänzt.)*

Die Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass sowohl Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte als auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit weiterhin über die erforderliche Fachkunde verfügen, auch wenn sich die Voraussetzungen in der angepassten Vorschrift verändert haben (siehe z. B. Qualifizierung der Sifa 3.0).

Zudem wurde eine Übergangsregelung für die Verpflichtung der Dokumentation der erfolgten Fortbildungen geschaffen; bestehende Verträge mit Dienstleistern müssen zunächst nicht geändert werden, sondern erst nach Ablauf einer in vom Unfallversicherungsträger definierten Pflicht.

Die Änderungen im Detail: Anlagen für Kleinst- und Kleinbetriebe

Anlagen 1, 3, 4

1

Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis vereinfachen (Anlagen 1, 3, 4)

2

Weitere Professionen in die anlassbezogene Betreuung einbeziehen (Anlagen 1, 3, 4)

3

Anlässe und Zuordnung zu Sifa-/BA-Betreuung aktualisieren und harmonisieren (Anlagen 1, 3 und 4)

4

Kleinbetriebsmodelle ausweiten (Anlage 1 und 4)

Übersicht über die Detailänderungen, die auf den folgenden Folien detaillierter erläutert werden.

1. Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis vereinfachen (Anlagen 1, 3, 4)

Angepasst:

Begriff „Grundbetreuung“ entfällt in den Anlagen 1, 3 und 4

Beispiel: Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

I. Allgemeines (Abschnitt I)

ALT: Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen.

NEU: Die zu erbringende betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der **Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen. Die Inhalte der Betreuung können kombiniert werden.

Um die DGUV Vorschrift 2 für Kleinst- und Kleinbetriebe (KKU) verständlicher zu machen, wurden die verwendeten Begrifflichkeiten überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Begriff Grundbetreuung ist in Anlage 2 etabliert und geläufig. Für Unternehmer in KKU ist der Begriff nicht selbsterklärend. In der Neufassung wird die Aufmerksamkeit daher auf die grundlegenden Aufgaben gelenkt, nämlich die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

1. Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis vereinfachen (Anlagen 1, 3, 4)

Angepasst:

„**Anlassbezogene Betreuung**“ in der Kleinbetriebsbetreuung (Anlagen 1, 3, 4) wird durchgehend verwendet, die Unterscheidung zwischen bedarfsorientierter und anlassbezogener Betreuung wird aufgelöst.

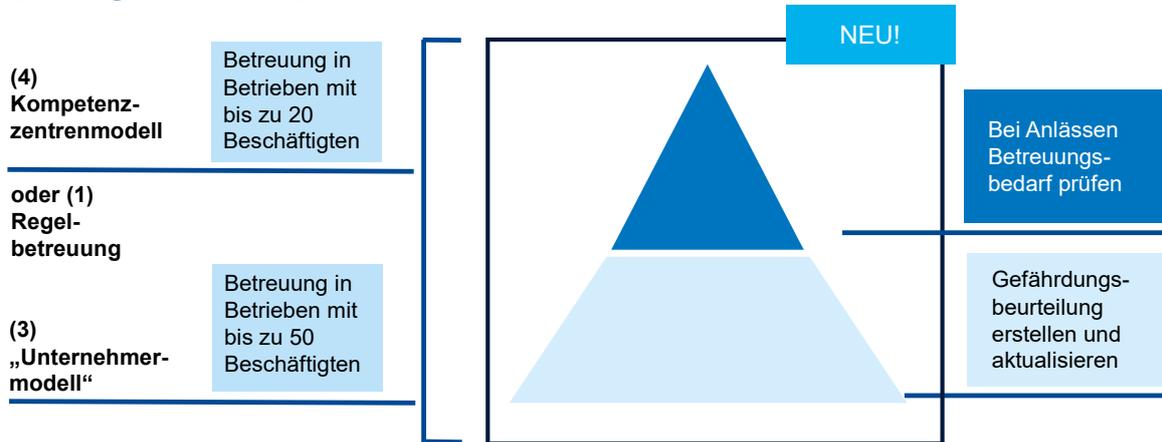
Beispiel:

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2) II. Anlassbezogene Betreuungen (Abschnitt II)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes **betreuen zu lassen**. (...)

Zudem wurde die Trennung zwischen bedarfsorientierter und anlassbezogener Betreuung aufgehoben, um den Text zu vereinfachen. Neben der Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss sich der Unternehmer bei besonderen Anlässen betreuen lassen.

1. Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis vereinfachen (Anlagen 1, 3, 4)



Demnach besteht die betriebliche Betreuung von KKU aus zwei Teilen, die aufeinander aufbauen.

2. Weitere Professionen einbeziehen (Anlagen 1, 3, 4)

Vereinheitlicht und angepasst:

Einbeziehung weiterer Professionen in die anlassbezogene Betreuung

Klarstellung durch die DGUV Regel 100-002

Zu Anlage 3, Abschnitt III – Anlassbezogene Beratungen:

Zu speziellen Fachthemen können beispielsweise im Einzelfall auch Personen mit entsprechender Fachkompetenz Beratungen erbringen: (...)

Beispiele für spezielle Fachthemen	Beispiele für Personen mit spezieller Fachkompetenz
Spezifische Lärminderungsmaßnahmen in einer Fertigungshalle; Lärminderungsmaßnahmen zur Stressreduktion (extra-aurale Lärmwirkung).	Ingenieurinnen und Ingenieure, Physikerinnen und Physiker, Arbeitswissenschaftlerinnen und Arbeitswissenschaftler
Ermitteln psychischer Belastung bei der Arbeit mittels standardisierter Methoden	Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen, Sozial- und Gesundheitswissenschaftlerinnen und -wis-

(...)

Die anlassbezogene Betreuung durch weitere Professionen war bereits in der DGUV Vorschrift 2 von 2011 möglich. Die Regelungen wurden für die Anlagen 1, 3 und 4 nun vereinheitlicht und mit konkreten Beispielen unterfüttert.

4. Sifa- / BA-Betreuung (Anlagen 1, 3, 4)

Angepasst:

Aktualisierung und Harmonisierung der Anlässe und der Zuordnung zu Sifa-/BA-Betreuung in den Anlagen 1, 3 und 4

Klarstellung in DGUV Vorschrift 2

- Anlage 1 II. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt II)
- Anlage 3 III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III)
- Anlage 4 III. Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer ist **verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen** durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere **bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen**, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide erforderlich ist:

Die Anlässe für eine Beratung durch die Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind nun in den Anlagen 1, 3 und 4 gleichlautend. Zudem wurden sie aktualisiert und ergänzt. Deutlicher wird zudem, welche Aufgaben von beiden Professionen erfüllt werden können und welche Aufgabe ausschließlich durch die Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt zu erfüllen ist.

Die Verortung der Anlässe in der Vorschrift sowie die verpflichtende Formulierung signalisiert, dass bei diesen explizit genannten Anlässen der Unternehmer prüfen **muss**, ob eine Beratung erforderlich ist.

5. Kleinbetriebsmodelle ausweiten (Anlage 1 und 4)

Bestätigt:

- Anhebung des Schwellenwerts auf bis zu 20 Beschäftigte in Anlage 1 und 4
- Synchronisierung mit § 22 SGB VII und § 11 ASiG

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2)

Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten durch Kompetenzzentren

Die Anlagen 1 und 4 gelten nun für Betriebe bis 20 Beschäftigte. Durch die Anhebung des Schwellenwertes wird die Regelung einerseits mit weiteren Arbeitsschutzregelungen synchronisiert, zum anderen wird kleinen Betrieben nun bis 20 Beschäftigte die Möglichkeit gegeben, sich auf die wesentlichen Punkte der betrieblichen Betreuung zu fokussieren, nämlich die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie die anlassbezogene Betreuung. Insbesondere in dieser Betriebsgröße von etwa zehn Beschäftigten kommt es auch immer wieder zu Schwankungen bei der Anzahl der Beschäftigten. In diesen Fällen muss dann nicht mehr unmittelbar in die Regelbetreuung nach Anlage 2 gewechselt werden.

Gleichzeitig ist für Betriebe dieser Größenordnung die Fokussierung auf die zu erledigenden Aufgaben leichter realisierbar als die Erfüllung vergebener Einsatzzeiten.

Die Änderungen im Detail: inhaltlich

Anlage 2

- 1 Mindestanteile von Sifa und Betriebsarzt:
Pflicht und Wegfall 40%-Regel (Gruppe III)
- 2 Berechnungssystem Einsatzzeiten (allgemein) klarstellen
- 3 WZ-Liste aktualisieren
(Abstimmung mit UVT und auch SVLFG durch DGUV)
- 4 Aufgaben der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen
Betreuung deutlicher unterscheiden
- 5 Weitere Professionen in die betriebsspezifische Betreuung
einbeziehen

Übersicht über die Detailänderungen, die auf den folgenden Folien detaillierter erläutert werden.

1. Mindestanteile von Sifa und Betriebsarzt (Anlage 2)

Grundsatz bestätigt, Details angepasst:

Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

- 20% Mindestanteil der beiden Professionen weiterhin verpflichtend in der Vorschrift
- Streichung des Satzes „nicht weniger als 0,2 Std. pro Beschäftigtem“, dadurch Wegfall der 40 % Regel für die Betriebe in Gruppe III der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

II. Grundbetreuung (Abschnitt II)

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein **Mindestanteil von 20 Prozent** für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

Die Verpflichtung des anteiligen Einbezugs beider Professionen bleibt weiterhin bestehen. Der Zusatz wird gestrichen, um die de facto 40%-Quote aufzuheben. Dadurch werden zum einen betriebsärztliche Ressourcen in Betrieben in niedrigen Gefährdungsgruppen entlastet. Zum anderen gibt es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung der drei Gruppen. Die unterschiedliche Gefährdungslage wird bereits durch die drei Gruppen abgebildet, eine Abgrenzung zur Gruppe II und I ist nicht erklärbar.

2. Berechnungssystem Einsatzzeiten (Anlage 2)

Bestätigt:

Einsatzzeit = Anzahl der Beschäftigten x Betreuungsgruppe (2,5 h; 1,5; 0,5 pro Jahr)
Wirtschaftszweige werden den drei Betreuungsgruppen zugeordnet.

Grundlage:

Bundesweiter Rechenschlüssel für die Zuordnung der Wirtschaftszweige (WZ-Code) in die Betreuungsgruppen I, II oder III (2,5/1,5/0,5 Stunden pro Beschäftigten und Jahr)

In diesen gehen ein: TPQ Arbeitsunfälle, TPQ Berufskrankheiten, TPQ Rentenfälle, Zahl der Gefährdungen, Zahl der gesundheitlichen Belastungen. Deren Zahlen werden zu einem Punktwert verrechnet, der über die Einstufung in eine der drei Gruppen entscheidet. Die Zahlen werden zwischen den UVT, die Betriebe des gleichen Wirtschaftszweigs betreuen, abgestimmt.

TPQ = Tausendpersonenquote (Unfälle pro 1.000 versicherte Personen)

Grundlage der Berechnung der Einsatzzeiten ist die Zuordnung zur jeweiligen Betreuungsgruppe. Im Projekt zur Anpassung der DGUV Vorschrift 2 wurde sich dazu entschieden, das 2011 festgelegte Verfahren beizubehalten. Grundlage der ist das auf der Folie skizzierte Verfahren.

3. Aktualisierung WZ-Liste (Anlage 2)

Angepasst:

- Die Zuordnung der Wirtschaftszweige zu Betreuungsgruppen (WZ-Liste) wurde geprüft und aktualisiert. Basis ist die (immer noch als Ausgabe 2008) von Destatis geführte Liste der Wirtschaftszweige.
- Nur in insgesamt ca. 10% aller Wirtschafts-(unter)zweige ergaben sich Verschiebungen zwischen den Gruppen
 - Neuaufnahmen
 - Differenzierungen
 - Zusammenfassungen
 - Aufnahme von bisher nicht belegten Wirtschaftszweigen
 - Streichungen von nicht mehr belegten Wirtschaftszweigen

Die Unfallversicherungsträger meldeten die Zuordnung der Wirtschaftszweige zu den jeweiligen Betreuungsgruppen auf Basis ihrer Berechnungen. Diese wurden von den Vertretungen der Unfallversicherungsträgern auf Plausibilität geprüft. Waren mehrere Unfallversicherungsträger für einen Wirtschaftszweig zuständig, wurde die Zuordnung abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

4. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung (Anlage 2)

Klarer gefasst:

Abgrenzung der Aufgaben der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung

- Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Felder wurden klarer gefasst.
- Schnittstellen wurde schärfer definiert, z.B. zur Abgrenzung gegenüber dem BGM.
- Es wurde einheitlich der Begriff „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ anstelle des Begriffs „Arbeitsschutz“ verwendet.

Die Evaluation der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 hat gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung in der Praxis immer wieder Probleme bereitet. Durch die Trennung der verbindlichen und erläuternden Textteile, aber auch durch die Bearbeitung der Aufgabenfelder sowie umfangreichen Erläuterungen zu den beiden Betreuungsteilen soll die Zuordnung klarer werden. Deutlich herausgestellt wird beispielsweise, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht Teil der Grundbetreuung, sondern der betriebsspezifischen Betreuung ist. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wurde in der Vergangenheit fälschlicherweise der Grundbetreuung zugeordnet und auf die Einsatzzeiten angerechnet. Dies wurde in der vorliegenden Fassung deutlicher herausgearbeitet.

4. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung (Anlage 2)

Klarstellung in der DGUV Regel 100-002

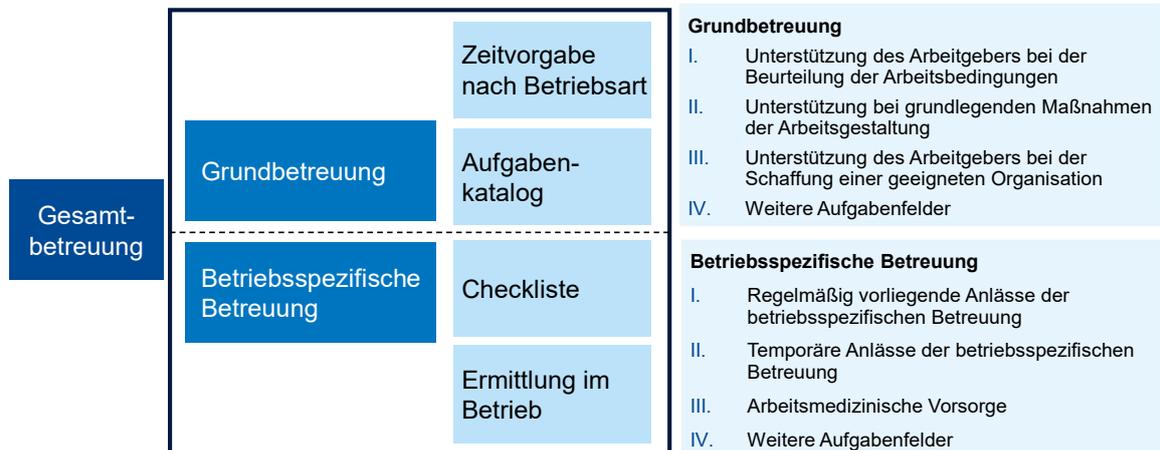
Zu Anlage 2 – Abschnitt I:

Zur Grundbetreuung gehören insbesondere die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), Begehungen, die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Schaffung einer geeigneten Organisation für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie weitere Aufgabenfelder, die in Abschnitt II festgelegt sind. Die Höhe der Einsatzzeiten ist vorgegeben. Die Berechnung wird unter Abschnitt II erläutert.

In der betriebsspezifischen Betreuung soll den besonderen Betriebsverhältnissen Rechnung getragen werden. ...

Die betriebsspezifische Betreuung baut auf der Grundbetreuung auf; beide Betreuungsarten sind **aufeinander abzustimmen**.

4. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung



29.11.2024

36

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung wurden überwiegend redaktionell bearbeitet. Die Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung wurden intensiv geprüft und bearbeitet, um die Abgrenzung zur Grundbetreuung deutlicher herauszuarbeiten.

Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

1. Tätigkeiten und Arbeitsplätze mit besonderen Gefährdungen, wenn sie für den jeweiligen **Betriebszweck untypisch** sind.
2. wenn sie für den jeweiligen **Betriebszweck typisch** sind, aber Gefährdungspotenziale vorliegen, die aufgrund betriebsspezifischer Besonderheiten einen besonderen Betreuungsaufwand erfordern, der über die Grundbetreuung hinausgeht. In diesem Fall ist die Einsatzzeit der Grundbetreuung nicht ausreichend.

Kriterien zur Feststellung einer betriebsspezifischen Betreuung bei für den

Betriebszweck typischen Tätigkeiten

zum Beispiel

- Komplexität der Beurteilung der Arbeitsbedingungen aufgrund betrieblicher Erfordernisse
- Umfang und Komplexität der Maßnahmen
- Vielzahl der beherrschenden Gefahrenquellen
- Überdurchschnittliche zeitliche Häufigkeit der Exposition aufgrund betrieblicher Besonderheiten

...

II) Temporäre Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung

- Änderungen von Arbeitsverfahren, gravierende Um- und Neubauten
- Externe Veränderungen
- Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

III) Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist Teil der betriebsspezifischen Betreuung
- Kollektive arbeitsmedizinische Beratung, Betriebsbegehungen etc. sind Teil der Grundbetreuung

Unterscheidung zwischen individuellen Leistungen und Leistungen für das Kollektiv werden an zwei Stellen des Regeltextes deutlich gemacht.

5. Weitere Professionen in die betriebsspezifische Betreuung einbeziehen (Anlage 2)

Angepasst:

Einbeziehung weiterer Professionen in die betriebsspezifische Betreuung

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Betriebsspezifische Beratungen **zu speziellen Fachthemen** können auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, **die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen**; die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind zu informieren.

Beteiligungsrechte der Beschäftigten und der gewählten Mitbestimmungsorgane gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen bleiben **unberührt**.

Bislang konnten weitere Professionen, die kein BA oder keine Sifa sind, im Einzelfall in die anlassbezogene Betreuung nach Anlage 1 und Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 einbezogen werden.

Neu hinzugefügt wurde nun die Einbeziehung weiterer Professionen auch in die betriebsspezifische Betreuung nach Anlage 2.

In der DGUV Regel wird auf die Regelungen zu Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen hingewiesen. Außerdem werden Beispiele für die Einbeziehung weiterer Professionen genannt.

Fazit: Was wurde durch die Anpassung erreicht?

**DGUV Regel
100-002**

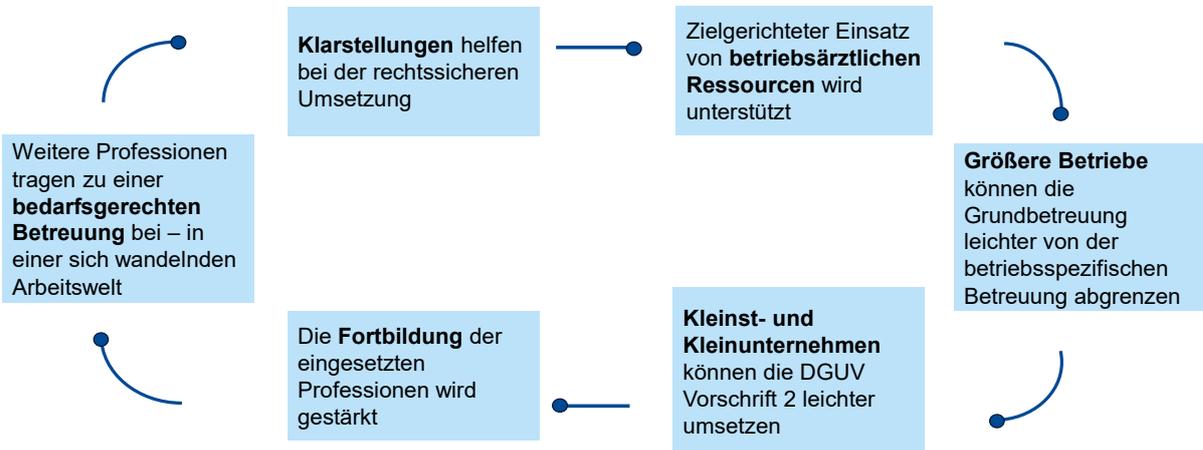


...schafft Klarheit für die
Umsetzung

...stellt Verständlichkeit
her

... klärt Begrifflichkeiten

Fazit: Was wurde durch die Anpassung erreicht?



Öffnungen der Mustervorschrift: Welche Regelungen ergänzen die Unfallversicherungsträger?

- ✓ **§ 4 Absatz 7 Sicherheitstechnische Fachkunde:**
Bestandteile des Lernfelds 6 im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)
- ✓ **§ 6 Absatz 2 Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)**
Konkretisierung des Anteils der Nutzung von IKT bei Betrieben gem. Anlagen 1 und 2, dabei darf IKT ein Drittel der Gesamtleistungen übersteigen, aber nicht mehr als 50%
- ✓ **§ 7 Absatz 2 Übergangsbestimmungen:**
Übergangsbestimmungen hinsichtlich bisheriger „Unternehmermodelle“ und bestehender Verträge mit Dienstleistungsunternehmen (gilt nur für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherung Bund und Bahn)
- ✓ **§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Mustervorschrift enthält Öffnungen für branchenspezifische Konkretisierungen. Diese sind hier überblicksartig dargestellt.

Öffnungen der Mustervorschrift: Welche Regelungen ergänzen die Unfallversicherungsträger?

- ✓ **Anlage 1, Abschnitt I Allgemeines**
Turnus der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung konkretisieren (nach Gruppen I, II und III analog Anlage 2, Abschnitt II Grundbetreuung)
- ✓ **Anlage 1, Abschnitt II (anlassbezogene Betreuung)**
Weitere Konkretisierung der Betreuungsanlässe für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Sifa
- ✓ **Anlage 2, Abschnitt III (betriebsspezifische Betreuung)**
Aufgabenfelder ergänzen im Rahmen von regelmäßig vorliegenden Anlässen
(soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt, kann der Unfallversicherungsträger in der DGUV Regel 100-002
Betreuungszeiten für die betriebsspezifische Betreuung empfehlen)
- ✓ **Anlage 2, Abschnitt IV (Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen)**
Für den UVT relevanten Auszug aus der WZ-Liste benennen

Öffnungen der Mustervorschrift: Welche Regelungen ergänzen die Unfallversicherungsträger?

- ✓ **Anlage 3, Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**
Einsetzen eines konkreten Bezugs (Betriebsgröße maximal 50 Beschäftigte)
- ✓ **Anlage 3, Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**
Einsetzen konkreter Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturösungen für alternative Betreuungsmodelle...“
- ✓ **Anlage 3, Abschnitt II Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**
 - Zeitraum für die Teilnahme an Motivations- u. Informationsmaßnahmen benennen (max. 5 Jahre)
 - Zeitraum für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen benennen (max. 5 Jahre)
 - Umfang der Lerneinheiten
- ✓ **Anlage 3, Abschnitt III Anlassbezogene Betreuung**
Betreuungsanlässe für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Sifa weitergehend konkretisieren

Öffnungen der Mustervorschrift: Welche Regelungen ergänzen die Unfallversicherungsträger?

- ✓ **Anlage 4, Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten**
Einsetzen konkreter Maßnahmen unter Anwendung der „Rahmenbedingungen für einheitliche Strukturösungen für alternative Betreuungsmodelle...“
- ✓ **Anlage 4, Abschnitt II Motivations- und Informationsmaßnahmen**
Maßnahmen hierzu konkretisieren, siehe oben
- ✓ **Anlage 4, Abschnitt III Anlassbezogene Betreuung**
Betreuungsanlässe für Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt und Sifa weitergehend konkretisieren (über die Betreuung des Kompetenzzentrums hinaus)



Was wird nicht geändert?

Abstimmungspunkte ohne breite Mehrheit

@ Microsoft 2024, Creative Commons
29.11.2024

44

Zurückgestellte Abstimmungspunkte

- **Ausnahmeregelung Betriebsärztinnen/ Betriebsärzte** Ausnahmeregelung, falls keine Betriebsärztin/kein Betriebsarzt gefunden werden kann
- **Einheitliche Berücksichtigung von Teilzeitkräften** Die einheitliche Berücksichtigung von Teilzeitkräften bei der Bestimmung der Einsatzzeiten über alle UV-Träger hinweg

Zwei der in der Projektgruppe bereits bearbeiteten Themen wurden auf Empfehlung der Arbeitsgruppe der Selbstverwaltungen zurückgestellt.

Zurückgestellte Abstimmungspunkte

Ausnahmeregelung Betriebsärztinnen/ Betriebsärzte

Ausnahmeregelung, falls keine Betriebsärztin/kein Betriebsarzt gefunden werden kann

- Eine Ausnahmeregelung wird in der Anpassung der DGUV Vorschrift 2 zurückgestellt.
- Die Versichertenseite hat den Textvorschlag der Arbeitgeberseite zur Kenntnis genommen, lehnt eine Aufnahme in die DGUV Vorschrift 2 nachdrücklich ab und nimmt zur Kenntnis, dass der Textvorschlag als Bezugspunkt für weitere Diskussionen dienen kann.
- Die Arbeitgeberseite signalisiert, die konkrete Formulierung zu einer Ausnahmeregelung in der DGUV Vorschrift 2 unter ausdrücklichem Verweis auf §14 DGUV Vorschrift 1 zurückzustellen.

Die Arbeitsgruppe der Selbstverwaltungen hat sich intensiv mit dem Thema der „Ausnahmeregelung“ auseinandergesetzt und hat die Empfehlung ausgesprochen, dieses Thema zurückzustellen.

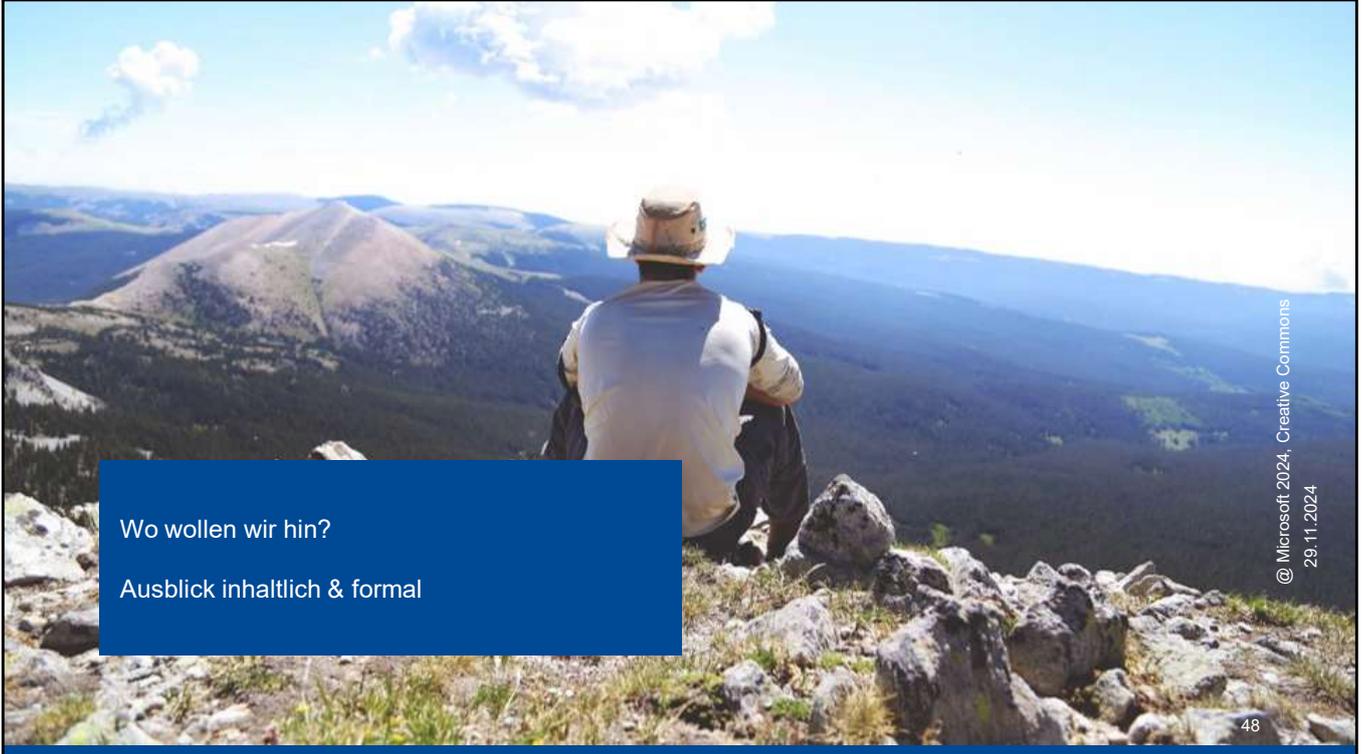
Zurückgestellte Abstimmungspunkte



Einheitliche
Berücksichtigung
von Teilzeitkräften

Die einheitliche Berücksichtigung von Teilzeitkräften bei der Bestimmung der Einsatzzeiten über alle UV-Träger hinweg

- Erhalt des Status Quo: keine trägerübergreifende Regelung zur Berechnung der Teilzeitkräfte bei den Einsatzzeiten



Wo wollen wir hin?

Ausblick inhaltlich & formal

@ Microsoft 2024, Creative Commons
29.11.2024

Ausblick inhaltlich: Strategische Weiterentwicklung wichtiger Themenbereiche

- | | |
|---|--|
| ● Kontinuierliches Monitoring | <ul style="list-style-type: none">• Bedarf eines kontinuierlichen Monitorings betriebsärztlicher Ressourcen.• Daher: bei zuständigen Institutionen Aktivitäten zur Erhebung betriebsärztlicher Ressourcen und ein kontinuierliches Monitoring der Ressourcen fordern, entsprechende Informationen einholen und darüber berichten. |
| ● Evaluation | <ul style="list-style-type: none">• Mit zeitlichem Abstand zur Inkraftsetzung eine Evaluation der DGUV Vorschrift 2 sowie der zugehörigen DGUV Regel durchführen.• Die Ergebnisse sollen fünf Jahre nach Inkraftsetzung vorliegen. |
| ● Betriebsärztl. und sicherheitstechn. Betreuung weiterentwickeln | <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eines Formats durch den FB ORG, um sich mit der Weiterentwicklung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu beschäftigen.• Dabei: Einbezug der Selbstverwaltung und des Hauptamts (trägerübergreifend).• z. B. über eine Beteiligungsplattform, Durchführung von Workshops, Durchführung von Fachgesprächen, etc. |

Ausblick inhaltlich: Strategische Weiterentwicklung wichtiger Themenbereiche

 Fortbildung Fachkräfte für Arbeits- sicherheit	Entwicklung von Kriterien für erforderliche Fortbildungen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die DGUV bis 2025, unter Einbezug der Präventionsleiterinnen- und Präventionsleiterkonferenz und der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung als fachlich zuständiges Präventionsfachgremium der DGUV.
	Die Kriterien sollen fachlich-inhaltliche Anforderungen, den Umfang von Fortbildungen und beispielhafte Angaben zu möglichen Fortbildungsträgern enthalten.
	Die Kriterien können bei Bedarf branchenspezifisch sein.
	Die Ergebnisse sollen fünf Jahre nach Inkraftsetzung vorliegen.
	Die Kriterien sollen circa drei Jahre nach Veröffentlichung evaluiert werden.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

